

1. Bedeutet es überhaupt einen jeden Autorem, Verfasser oder Schriftsteller, eines gedruckten oder geschriebenen Aufsatzes. So votirte z. E.

Magdeburg bey dem Reichsconvent:
 „Weilen etliche Notæ super hæc Monita, sup-
 presso nomine, *concipiret*, übergeben, und
 hernach per Dictaturam communiciret wor-
 den; bâte er, dergleichen Schrifften, wo-
 durch die Stände in ihren Consiliis perstrin-
 giret werden wollten, nicht weiter anzuneh-
 men, und über den Concipisten zu inquiri-
 ren.“

In besonderem Verstand, und meistens,
 aber verstehet man darunter diejenige Person,
 a) welche dasjenige zu Papier bringt, was
 befohlen, resolvirt oder verglichen worden ist,
 oder worüber man erst berathschlagen und ver-
 gleichen will, u.s.w. so auch b) die Verfä-
 derer gericht- und außergerichtlichen Suppli-
 quen, Memorialien, Schreiben, Contracte,
 und anderer Aufsätze von allerley Arten und
 Gattungen.

§. 3.

Wem das concipiren zustehe?

Das Concipiren kan betrachtet werden:

1. Als ein Vorrecht, und
2. als eine Schuldigkeit.

Ueberhaupt muß ich forderist hiebey erin-
 neren, daß es allerdings ein Vorrecht und un-
 gemein